

CHRISTIAN NESCHWARA, Wien

## Eherecht und „Scheinmigration“ im 19. Jahrhundert: Siebenbürgische und ungarische, deutsche und Coburger Ehen

*Among institutes of Austrian Civil Law none other oftener was exposed to attempts of amendments than marriage law. In this connection main point of contact was the question if judicial separation of a married state in lifetime of marital partners should be allowed or not. Since 1875 Austria and her confessional discriminating marriage law just was surrounded by states in which marriage was obligatory without religious ceremony, and – independent of confession – judicial separation of a married state with authority to remarriage was permitted. This took place first of all in Germany and Hungary. In order to give rise to the application of German or Hungarian marriage law – except for possibly changing to protestant confession – for Catholics, who only were separated from table and bed, but intending to do remarriage, it was put up with changing domicile and citizenship – at least for a short time.*

### I. Verhehlichungsverbote für Katholiken

#### A. Zum Thema

Die in Pest erscheinende Wochenzeitung „Der Floh“, bekannt durch pointierte antiklerikale Satiren, veröffentlichte am 11. März 1883 eine effektvolle Karikatur. Sie zeigt Johann Strauß und war in ungarischer Sprache mit der Bemerkung versehen „János Strausz a Magyar ember“, wörtlich etwa „Johann Strauß, ein ungarischer Mann“.<sup>1</sup>

Anlass zu dieser Veröffentlichung gaben Gerüchte um vermeintliche Absichten von Strauß, ungarischer Staatsbürger werden und zum evangelischen Glauben wechseln zu wollen. Ein



<sup>1</sup> MAILER, Johann Strauß III, 164. Die Abbildung befindet sich im Bildarchiv der österreichischen Nationalbibliothek: NB 514.823-B [http://www2.onb.ac.at/siteseeing/ba/strauss/bk11p5.htm (31. 8. 2011)].

paar Tage davor war in mehreren Wiener Zeitungen berichtet worden, er habe um die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverband angesucht, und sein Gesuch sei von der Statthalterei auch schon bewilligt worden. Die Anspielungen auf Strauß als einen künftigen Ungarn waren für das Leserpublikum in Wien und Pest unmissverständlich: Strauß lebte seit 1882 von seiner Ehegattin Angelika von Tisch und Bett getrennt und er strebte eine Wiederverehelichung mit seiner nunmehrigen Lebensgefährtin an, mit der verwitweten Adele Strauß, geborene Deutsch – die Namensgleichheit war also rein zufällig.<sup>2</sup>

## B. Das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes

Für Strauß als Katholiken wäre eine Wiederverehelichung damals – trotz Trennung seiner früheren Ehe – im cisleithanischen Österreich nach ABGB-Eherecht, solange die Gattin aus dieser Ehe noch lebte, unmöglich gewesen – abgesehen davon, dass der gewünschten Eheschließung außerdem das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit<sup>3</sup> entgegengestanden wäre – Adele Strauß, geborene Deutsch, war Jüdin. Die maßgebliche Bestimmung, welche für Katholiken ein Wiederverehelichungsverbot statuierte, lautete: „Wer schon verehelicht war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen.“ (§ 62, 2. Satz ABGB) Eine Wiederverehelichung war daher nach heutiger Diktion nur nach erfolgter „Scheidung“ zulässig, bewirkt durch „die gänzliche Auflösung des Ehebandes“ (§ 111 ABGB).<sup>4</sup> „Das Band einer gültigen Ehe“ zwischen Katholiken konnte je-

doch „nur durch den Tod eines Gatten getrennt werden.“ Eine Wiederverehelichung war daher vor Nachweis der erfolgten gänzlichen Trennung verboten. Die grundsätzliche Untrennbarkeit einer Ehe trat aber schon dann ein, „wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugehörig war.“ (§ 116 ABGB)<sup>5</sup> Eine Trennung der Ehe dem Bande nach war daher nur „nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten gestattet“ (§ 115 ABGB), was aber auch dann gestattet blieb, wenn während aufrechter Ehe der „andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist“ (§ 116 ABGB).<sup>6</sup> Die logische Konsequenz für Ehen von Akatholiken war daher wie in § 119 ABGB – klar – ausgedrückt schien: „Den Getrennten wird [...] überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen“; davon ausgenommen war nur jene Person, welche den Anlass zur Trennung gab.

## C. Das Ehehindernis des Katholizismus

Das ABGB folgte in dieser Hinsicht den früheren Bestimmungen des Ehepatents (1783) beziehungsweise des Teil-ABGB (1786), wodurch das katholische Dogma der Unauflösbarkeit der Ehe unter Getauften, das sich auch auf Protestanten erstreckte, verletzt wurde.<sup>7</sup> Aufgrund von Einwendungen kirchlicher Würdenträger, wurde zunächst im Wege von geheimen kaiserlichen Erlässen den bischöflichen Ordinariaten zugestanden, dass katholische Priester nicht gezwungen werden konnten, bei Eheschließungen von „Geschiedenen“ zu assistieren. Nach Erlass des ABGB kam es 1814 aus Anlass einer Beschwerde wegen Verweigerung der Mitwirkung

<sup>2</sup> Dazu Johann Strauß und seine drei Ehefrauen [<http://www.aeiou.at/js-frau.htm> (31. 8. 2011)].

<sup>3</sup> LENHOFF, §§ 44–111, 115–136, 466ff.

<sup>4</sup> LENHOFF, §§ 44–111, 115–136, 448ff., besonders 450ff.; vgl. WENTZEL, §§ 44–136, 299ff.; HARMAT, Ehe auf Widerruf 1ff.

<sup>5</sup> LENHOFF, §§ 44–111, 115–136, 738ff.

<sup>6</sup> LENHOFF, §§ 44–111, 115–136, 776f.

<sup>7</sup> HARMAT, Ehe auf Widerruf 17ff.; LENHOFF, §§ 44–111, 115–136, 734ff. (§ 111); WALKER, Internationales Privatrecht 603; PELIKAN, Geschichte des Eherechts 228ff.

an der Eheschließung einer getrennten nichtkatholischen mit einer katholischen Person zu einer authentischen Interpretationen des § 119 ABGB<sup>8</sup>, welche eine Verschärfung des Wiederverehelichungsverbots für Katholiken zur Folge hatte sowie eine Ausdehnung des Wiederverehelichungsverbot auch auf von Tisch und Bett getrennte Akatholiken, solange der andere – katholische geworden – Ehegatte lebte, und zwar auch dann, wenn dieser später zum evangelischen Bekenntnis konvertiert sein sollte.<sup>9</sup>

Das mit dem Konkordat 1855 für Katholiken 1856<sup>10</sup> anstelle des ABGB eingeführte kanonische Eherecht bewirkte bloß marginale Änderungen in Bezug auf die Rechtswirkung einer „katholischen“ Ehe.<sup>11</sup>

## II. Eherecht und Glaubens- und Gewissensfreiheit 1867

### A. Die Verfassungsrechtlichen Gewährleistungen von 1867

Ehen, die anfänglich rein katholisch waren und erst später infolge des Übertritts eines Ehegatten zu gemischten wurden, beziehungsweise von Anfang an gemischt waren oder erst durch Übertritt beider Ehegatten akatholisch wurden, durften dem Bande nach nicht aufgelöst werden. Daran konnte auch die 1867 mit Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger eingeführte verfassungs-

<sup>8</sup> HfD JGS Nr. 1099: Dazu RITTNER, Siebenbürger Ehen 78ff.

<sup>9</sup> Der Unauflösbarkeit als wesentliche Bedingung einer Eheschließung mit einem Katholiken unterwirft sich mit der Eheschließung auch der akatholische Teil: ZEILLER, Kommentar 286f. Auflösbar bleibt eine Ehe nur, wenn zwei akatholische Personen eine Ehe schließen, auch wenn einer der beiden später zum Katholizismus konvertiert.

<sup>10</sup> Kaiserliches Patent vom 8. 10. 1856 (RGBl. 185).

<sup>11</sup> STUBENRAUCH, Eherecht 16ff.

rechtliche Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit<sup>12</sup> nichts ändern.<sup>13</sup> Die §§ 4 und 5 des in Ausführung zu diesem Grundrecht ergangenen sog. Interkonfessionellengesetzes<sup>14</sup> gaben zwar jedem Staatsbürger nach vollendetem 14. Lebensjahr das Recht der freien Wahl des Religionsbekenntnisses und bestimmten, dass mit dem Religionswechsel auch alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Religionsgenossenschaft an den Austretenden wegfielen. Hinzu kam, dass § 16 dieses Gesetzes anordnete, dass ihm – insbesondere den §§ 4f. – entgegenstehende Bestimmungen des bisher geltenden Rechts nicht mehr zur Anwendung kommen durften.

### B. Die Religionsgesetze 1868

Setzte man nur diese Bestimmungen allein mit einander in Verbindung, so konnte vorschnell der verfehlte Schluss gezogen werden, dass § 111 (2) ABGB durch diese Anordnungen aufgehoben worden wäre, weil diese Bestimmung insbesondere mit § 5 des Interkonfessionellengesetzes nicht in Einklang zu bringen war.<sup>15</sup> Dieser Auffassung stand freilich entgegen, dass zugleich mit dem Interkonfessionellengesetz nicht nur die Aufhebung des Ehepatents für Katholiken aus 1856<sup>16</sup>, sondern auch die Wiederherstellung des ABGB-Eherechts für Katholiken erfolgt war<sup>17</sup>, sodass § 111 ABGB für katholische

<sup>12</sup> Art 14 StGG-ARStB (RGBl. 142).

<sup>13</sup> LENHOFF, §§ 44–111, 115–136, 372, 367, 381 (2. Hauptstück, Vorbemerkungen), 741 (§ 111); PELIKAN, Geschichte des Eherechtes 207ff.

<sup>14</sup> Gesetz vom 25. 5. 1868, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden: RGBl. 49/1868.

<sup>15</sup> In diesem Sinn hat später auch das OLG Wien 1875 entschieden: FUCHS, Ehehindernis 43; RITTNER, Siebenbürger Ehen 39.

<sup>16</sup> RBGI 185.

<sup>17</sup> Gesetz vom 25. 5. 1868, womit [...] die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen [...] werden: RGBl. 47,

Ehen zweifellos (wieder) in Geltung stand. Außerdem sprach § 5 Interkonfessionengesetz ausdrücklich nur von „genossenschaftlichen“ Rechten, welche durch einen Religionswechsel betroffen sein konnten, darunter konnte § 111 ABGB natürlich nicht subsumiert werden, denn sonst hätte es ein verheirateter Katholik durch den Übertritt zu einer Konfession, von welcher die Trennbarkeit der Ehe anerkannt wurde, einfach in der Hand gehabt, seine bestehende untrennbare Ehe zu einer trennbaren zu machen.

Der Auflösbarkeit von Ehen, welche von Anfang an gemischt oder anfänglich rein katholisch waren und später infolge des Übertritts auch nur eines Ehegatten gemischt oder durch den Übertritt beider Ehegatten akatholisch wurden, stand § 111 (2) ABGB weiterhin entgegen. Folglich waren Versuche durch von Tisch und Bett getrennte Katholiken über die Erklärung der Konfessionslosigkeit und eine anschließende Notzivilehe eine Wiederverehelichung zu realisieren, auch zum Scheitern verurteilt.<sup>18</sup> Die vom Wiederverehelichungsverbot Betroffenen waren daher faktisch zum Zölibat verurteilt oder gezwungen, im Konkubinat zu leben.

### III. Umgehung des ABGB-Eherechts

Einen Ausweg aus dieser – vor allem gesellschaftlich – prekären Lage bot nur die Umgehung des österreichischen Eherechts, und zwar durch die Unterstellung unter eine ausländische Eherechtsordnung, welche ihnen die Auflösung einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehe erlaubte. Um die Anwendung eines solchen Eherechts zu bewirken, musste dazu – außer einem allfälligen Konfessionswechsel – ein zumindest vorübergehender Wechsel der

Staatsbürgerschaft durch den von Tisch und Bett geschiedenen und wiederverehelichungswilligen Ehegatten bewirkt werden. Die Migration wurde also zum Zweck der Auflösung eines bestehenden Ehebandes im Ausland und einer anschließenden Wiederverehelichung instrumentalisiert.<sup>19</sup> Erste Fälle von solchen Scheinmigrationen<sup>20</sup> wurden unmittelbar nach Scheitern der 1867 im Reichsrat in Gang gekommenen Initiativen für eine Reform des ABGB-Eherechts<sup>21</sup> in den 1870er Jahren evident. Nach der Einführung der Notzivilehe für Konfessionslose im Jahr 1870 war es bereits ein paar Jahre später zum Stillstand der Eherechtsreform gekommen<sup>22</sup>, so dass eine Abschaffung der einer Wiederverehelichung von Katholiken im Wege stehenden gesetzlichen Hindernisse in absehbarer Zeit nicht erwartet werden konnte. Dasselbe galt natürlich auch für andere – konfessionell bedingte – Ehehindernisse wie höhere Weihen und feierliche Gelübde (§ 63 ABGB) und Religionsverschiedenheit (§ 64 ABGB), welche – ungeachtet der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit – nach 1868 ebenfalls in Geltung blieben.<sup>23</sup>

Aus der Judikatur der österreichischen Gerichte werden verschiedene Wege ersichtlich, auf welchen durch verheiratete Katholiken versucht wurde, nach Erwerb der Staatsbürgerschaft ei-

Art. I und III.

<sup>18</sup> FUCHS, Ehehindernis 52, Anm. 88; Correspondenzen in JBl. 1875, 101f.

<sup>19</sup> Vgl. zur Situation im Deutschen Reich vor Inkrafttreten des BGB EISFELD, Scheinehe 14ff.

<sup>20</sup> FUCHS, Ehehindernis 3f.; PELIKAN, Geschichte des Eherechtes 85ff.

<sup>21</sup> LENHOFF, §§ 44–111, 115–136, 381; HARMAT, Ehe auf Widerruf 47ff.

<sup>22</sup> Das ist auch der Standpunkt der in der Ehereformdebatte im Reichsrat nach 1868 eingenommen wurde, die Aufhebung von § 111 ABGB bildete eine der Hauptstoßrichtungen: Dazu WAHRMUND, Dokumente 892ff. passim, besonders 1063f., 1077f., 1115f., 1169–1174.

<sup>23</sup> In diesem Sinne lauten auch die Entscheidungen des OGH in ständiger Rechtsprechung seit 1871: Entscheidungen, in: AöG-Z 1871, 198f. = GIU Nr. 4018 (1876).

nes anderen Staates<sup>24</sup> die gänzliche Auflösung einer Katholikenehe mit der Möglichkeit der Wiederverhehlichung im Ausland zu erwirken; insgesamt sind vier verschiedene Varianten zu konstatieren.<sup>25</sup>

### A. „Siebenbürgische“ Ehen

Am meisten verbreitet waren die sogenannten Siebenbürgischen Ehen.<sup>26</sup> Ihnen lag meist folgender Vorgang zugrunde:<sup>27</sup> Nach Trennung einer bestehenden – in Österreich bloß von Tisch und Bett geschiedenen – Ehe durch ein geistliches Gericht in Siebenbürgen<sup>28</sup>, erhielt der wiederverhehlichungswillige Antragsteller in einem vereinfachten Verfahren<sup>29</sup> die Ermächtigung zum Abschluss einer neuen Ehe; Voraussetzung

für die Verfahrenslegitimation war der Wechsel zum betreffenden Bekenntnis<sup>30</sup> und in Verbindung damit – die vorübergehende – Wohnsitznahme am Gerichtsort.<sup>31</sup> War der Ehegatte für die Wiederverhehlichung katholisch, so musste auch er einen Religionswechsel vollziehen, um – für den Fall einer Rückkehr nach Österreich – das Ehehindernis des Katholizismus zu umgehen. Problematisch wurde es, wenn ein Wechsel der Staatsbürgerschaft für einen Ehegatten – meist auf Seite des Mannes – nicht möglich war, etwa wenn die österreichische Staatsbürgerschaft eine wesentliche Voraussetzung für die Berufsausübung bildete wie bei Beamten, Anwälten und Notaren oder Lehrern.<sup>32</sup> Für bestimmte höhere Militärs – wegen der nach dem Ausgleich mit Ungarn gemeinsamen Verwaltung des Heerwesens – war ein Wechsel der Staatsbürgerschaft dagegen kein allzu großes Problem.<sup>33</sup> Siebenbürgische Eheschließungen waren daher vor allem auch in diesen Kreisen verbreitet. 1879 wurde – nach dem Erlass eines neuen ungarischen Staatsbürgerschaftsgesetzes – die Nationalisierung von Ausländern erschwert<sup>34</sup> und insbesondere an einen fünfjährigen Aufenthalt in Ungarn, an den Nachweis von Vermögensbesitz oder einer Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Unterhalts für eine Familie nach den Verhältnissen des Wohnorts in Ungarn

<sup>24</sup> THIENEL, Staatsbürgerschaft 32ff. (Entwicklung bis 1867), 38ff. (Entwicklung bis 1918), 42ff. (Verlust), 44f. (Eheschließung, Auswanderung).

<sup>25</sup> Allgemein im Überblick FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 19ff.; LENHOFF, §§ 44–111, 115–136, 453ff. (§ 62); DERS., Auflösung 63f.

<sup>26</sup> PELIKAN, Geschichte des Eherechts 195ff., 202, 204f.; APEL 65ff.; LENHOFF, §§ 44–111, 115–136, 454ff. (§ 62); HARMAT, Ehe auf Widerruf 50ff.

<sup>27</sup> FUCHS, Ehehindernis; DERS., Klausenburger Ehen; DERS., Siebenbürgische Ehen (1887); DERS., Siebenbürgische Ehe (1890); DERS., Katholisches Analogon (1890); DERS., Siebenbürgische Ehen (1893).

<sup>28</sup> Zur Autonomie der siebenbürgischen Kirchengerichte: FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 35ff.; APEL, Siebenbürger und ungarische Ehen 27ff.; 35ff., 39ff., 44ff.

<sup>29</sup> Dazu FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 35ff.: Bei gemischten Ehen Wirkung der Erkenntnisse nur für Angehörige der eigenen Konfession, der katholische Teil bleibt davon unberührt, über den das Kirchengericht auch kein Urteil fällen dürfte; daher Umwandlung des rechtskräftigen katholischen Scheidungserkenntnisses in eine Trennung (*deliberatum declarativum*): Ebd. 47. Bei der unitarischen und bei der evangelisch-reformierten Kirche konnte der Antrag auch einseitig anhängig gemacht werden. Das Verfahren knüpft an das Urteil über die Aufhebung der Lebensgemeinschaft von Tisch und Bett an. Beispiele für Trennungsurteile für unitarische häufig, seltener für reformierte, keine für protestantische (hier ist das Verfahren immer kontradiktorisch).

<sup>30</sup> Durch Austritt aus einer Konfession werden alle Bindungen zu ihr gelöst, so dass es auch für verheiratete Katholiken möglich wird, durch Übertritt zu einer akatholischen Konfession die nunmehr gemischt gewordene Ehe gänzlich aufzulösen: FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 31f.

<sup>31</sup> Gemäß „unvordenklicher Gewohnheit“ war zur Schließung einer Ehe ein mindestens sechswöchiger Aufenthalt – im siebenbürgischen Klausenburg – erforderlich, was analog auch bei Auflösung einer Ehe galt: FUCHS, ebd. 34; APEL, Siebenbürger und ungarische Ehen 86f.

<sup>32</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 50.

<sup>33</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 72.

<sup>34</sup> GA L/1879; APEL, Siebenbürger und ungarische Ehen 82ff.

sowie an die fünfjährige Aufnahme in die Liste der Steuerzahler gebunden. Dies alles war schwer realisierbar – außer bei Erwerb der Staatsbürgerschaft im Weg der Adoption durch einen ungarischen Staatsbürger, weil diese Bedingungen auch in der Person des Adoptierenden erfüllt werden konnten.<sup>35</sup> Eine faktische Schranke für die Realisierung einer Eheschließung in Siebenbürgen bildeten aber vor allem die damit verbundenen hohen Kosten.<sup>36</sup> Um den finanziellen Aufwand ein wenig zu mindern, wurde nach Abschluss des Verfahrens vor den geistlichen Gerichten in Siebenbürgen die Eheschließung in der Regel einem österreichischen evangelischen Pfarramt – meist dem in Wien – delegiert. Seit 1879 konnte von dieser Möglichkeit aber aufgrund eines Erlasses des Innenministeriums, welcher auf eine Eindämmung der Siebenbürgischen Ehen abzielte<sup>37</sup>, aber kein Gebrauch mehr gemacht werden. Dessen ungeachtet, und auch trotz einer vorübergehend strengeren Handhabung des Staatsbürgerschaftsrechts in Ungarn wegen missbräuchlicher Betreibung von Scheinadoptionen<sup>38</sup>, erlebte die Siebenbürgische Ehe weiterhin regen Zulauf. Vor allem nachdem es seit Mitte der 1880er Jahre zu Erleichterungen beim Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in einer siebenbürgischen konfessionellen und damit auch politischen Gemeinde gekommen war, was nicht mehr unbedingt vor Ort erfolgen musste, sondern auch sonst wo in Ungarn, wo solche konfessionelle Gemeinden bestanden, bewerkstelligt werden konnte. Dadurch minderte sich der Aufwand an Zeit und Kosten für Siebenbürgische Ehen ein wenig;<sup>39</sup> der springende Punkt für solche Ehe-

schließungen blieb daher der Erwerb der Staatsbürgerschaft.

## B. „Ungarische“ Ehen

Derselbe Erfolg wie in Siebenbürgen hätte sich seit 1868 auch im Königreich Ungarn<sup>40</sup>, nämlich bei den staatlichen Gerichten erreichen lassen, allerdings wäre dazu ein gemeinsames Vorgehen der Ehegatten der von Tisch und Bett getrennten Ehe erforderlich gewesen, was für den Fall, dass die eheliche Gemeinschaft von Tisch und Bett getrennt war, aber schwierig gewesen wäre, weil die Ehegattin dann nicht mehr den Wohnsitz des Ehemannes teilte. Eine Erleichterung – im Vergleich zu den Siebenbürgischen Ehen – hätte aber darin bestanden, dass der Übertritt zu einer akatholischen Konfession nur für den Antragsteller erforderlich gewesen wäre. Zur gänzlichen Auflösung der Ehe hätte aber – anders als vor den siebenbürgischen Gerichten – unabhängig von einem allenfalls vorliegenden Erkenntnis über die Aufhebung der Ehe von Tisch und Bett – auch noch ein aufwendiges kontradiktorisches Verfahren geführt werden müssen. War der Ehegatte für die Wiederverehelichung bereits ungarischer Staatsbürger, so fiel der Bekenntniswechsel weg, war er bereits akatholisch, so musste er nicht ungarischer Staatsbürger werden. Die siebenbürgischen Ehen waren für katholische österreichische Ehegatten, welche eine Wiederverehelichung im Ausland anstrebten, insgesamt also doch günstiger.<sup>41</sup> Es sind in der österreichischen Gerichts-

<sup>35</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 70ff.; LENHOFF, Auflösung 64.

<sup>36</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 51.

<sup>37</sup> Zu diesem Erlass: FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 52ff., 55f.

<sup>38</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 75f., 83.

<sup>39</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 77f.

<sup>40</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 79–84; APEL, Siebenbürger und ungarische Ehen 48ff., 51ff.; LENHOFF, Auflösung 63f.; HARMAT, Ehe auf Widerruf 61ff.

<sup>41</sup> Der von Tisch und Bett getrennte Ehegatte, Mann wie Frau, kann unabhängig von der Mitwirkung des anderen die Zuständigkeit des Gerichts begründen, was von Vorteil ist, wenn der andere Ehegatte seinen Wohnsitz gar nicht verlegen kann – nicht einmal zum Schein wie Beamte, Anwälte oder Lehrer. Das Verfahren beruht auf einem bereits vorhandenen Urteil über

praxis auch keine Fälle von solchen ungarischen Ehen evident geworden<sup>42</sup> – „von solchen“, denn seit 1895 trat in Ungarn mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe<sup>43</sup> schließlich ein einheitliches Eherecht ins Leben; es brachte – im Vergleich zur Siebenbürgischen Ehe – für katholische österreichische Staatsbürger, welche eine gänzliche Auflösung ihrer Ehe zum Zweck der Wiederverhehlung anstrebten, erhebliche Erleichterungen.<sup>44</sup> Um das Verfahren zur Trennung der bestehenden Ehe vor einem staatlichen Gericht anhängig machen zu können, war vor allem ein Konfessionswechsel nicht mehr erforderlich, weil in Ungarn ja nun auch katholische Ehen dem Bande nach auflösbar waren.

### C. „Deutsche“ Ehen

In ähnlicher Weise wie in Ungarn ab 1895 wäre es österreichischen Staatsbürgern nach Erwerb der Staatsangehörigkeit eines deutschen Staates seit Einführung der obligatorischen Zivilehe auch im Deutschen Reich – nach Auslösung einer bestehenden Ehe – bereits ab 1875<sup>45</sup> möglich gewesen, sich wiederzuverhehlen. Wie bei den „ungarischen“ Ehen war die Begründung der Zuständigkeit eines deutschen Gerichts für den Ehemann leichter zu bewirken, wenn die Ehe noch nicht von Tisch und Bett getrennt war. Für die Ehefrau war es dagegen unmöglich, die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts für die gänzliche Auflösung ihrer Ehe

---

die Aufhebung der Lebensgemeinschaft von Tisch und Bett, was in Österreich auch einvernehmlich herbeigeführt werden kann, während in Ungarn ein einvernehmliches Vorgehen nicht möglich ist; vgl. APEL, Siebenbürger und ungarische Ehen 53f.

<sup>42</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 83.

<sup>43</sup> GA XXXI/1894; vgl. MARKUS, Ungarische kirchenpolitische Gesetze 1ff.; PELIKAN, Geschichte des Eherechts 240ff.

<sup>44</sup> LENHOFF, §§ 44–111, 115–136, 455f.; APEL, Siebenbürger und ungarische Ehen 55ff., 57ff.

<sup>45</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 84ff.; APEL, Siebenbürger und ungarische Ehen 205f.; HARMAT, Ehe auf Widerruf 59ff.

zu begründen, weil sie den Ehemann nicht zu einem Wohnsitzwechsel zwingen konnte. Lag bereits ein Erkenntnis über die Aufhebung der Ehe von Tisch und Bett vor, so erfolgte auf dieser Grundlage – ähnlich wie im Verfahren bei den siebenbürgischen Ehegerichten – die Umwandlung in eine gänzliche Trennung.<sup>46</sup> Wie bei den ungarischen Ehen ab 1895 so war auch bei deutschen Ehen ein Religionswechsel für den Wiederverhehlungswilligen nicht erforderlich.<sup>47</sup> Die deutsche Staatsbürgerschaft war zwar – jedenfalls seit 1879 im Vergleich zur ungarischen – leichter zu erwerben, dennoch sind deutsche Ehen in der Praxis der österreichischen Gerichte weitaus weniger häufig anzutreffen gewesen als siebenbürgische und später ungarische Zivilehen.<sup>48</sup>

### D. „Coburger“ Ehen

Als seltene Einzelfälle sind schließlich (4.) die Coburger Ehen<sup>49</sup> anzuführen. In dem mitteldeutschen Duodezfürstentum Sachsen-Coburg und Gotha konnte die Trennung einer bestehenden Ehe auch *per rescriptum principis* – also durch Entscheidung des Landesfürsten als

---

<sup>46</sup> Ausgenommen bei einverständlichen „Scheidungen“, welche als „Vergleich“ angesehen werden: FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 47f.; das sächsische BGB erklärt eine Scheidung gemischter Ehen für Katholiken als Trennung auf Lebenszeit und für Protestanten als Scheidung dem Bande nach: ebenda 48.

<sup>47</sup> Von Vorteil in Österreich, weil bei Familienfideikommissen häufig eine Bindung an die katholische Konfession erfolgt – unter Umständen Verwirkung eines Erbrechts wegen Religionswechsels.

<sup>48</sup> In Zusammenhang mit der gemeinsamen Angelegenheit „Heerwesen“ war für österreichische Militärbeamte die ungarische Staatsbürgerschaft kein Hindernis. Deutsche Ehen eigneten sich auch gut zur Umgehung des Ehehindernisses der höheren Weihen oder feierlichen Gelübde und wurden von den Gerichten auch als gültig anerkannt. Zur Beurteilung nach deutschem Rechts, das solche Hindernisse nicht kannte GRANDNER, HARMAT, Bregenz verliebt 292f.

<sup>49</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 92ff.; PELIKAN, Geschichte des Eherechts 200ff.

Oberbischof der evangelischen Landeskirche – herbeigeführt werden.<sup>50</sup> Voraussetzung dafür war außer der Verlegung des Wohnsitzes nach Coburg und dem Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft und – im Gegensatz zu den deutschen und ungarischen Zivilehen aber auch die Zugehörigkeit zum protestantischen Bekenntnis.<sup>51</sup> Es sind auch nur zwei Fälle von solchen Ehen in Österreich bekannt geworden: Eine betraf die eingangs erwähnte Ehe von Johann Strauß mit Adele Strauß, geborene Deutsch, im Jahr 1887, die andere – davor geschlossene Ehe – betraf seinen juristischen Beistand in Coburg, einen Leipziger Rechtsanwalt. Strauß hatte also seine ursprünglichen Pläne für eine siebenbürgische Ehe – seine künftige Gattin hatte bereits konkrete Vorbereitungen dazu getroffen, sie war in den Gemeindeverband von Budapest aufgenommen worden und hatte sich vom ungarischen Kultusministerium auch ein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen lassen<sup>52</sup> – wieder aufgeben, um seinen Wiederverehelichungswunsch 1887 in Coburg zu realisieren.<sup>53</sup> Die Motive, welche ihn dabei geleitet haben, bleiben unklar – die Gefahr einer Ungültigkeitserklärung war bei Coburger Ehen nämlich nicht geringer als bei siebenbürgischen oder deutschen Ehen.

<sup>50</sup> Neben der Möglichkeit den Weg einer deutschen Ehe nach deutschem Ehegesetz 1875 in Coburg zu beschreiten: STÖLZEL, Landesherrliches Ehescheidungsrecht 54ff., besonders 56; dazu aus verfassungsrechtlicher Sicht: POSANER, Staatsverfassungen 473f.

<sup>51</sup> Nach Vorlage des Scheidungserkenntnisses und Prüfung des Gesuches durch das Ministerium vom Herzog als Oberhaupt der protestantischen Landeskirche entschieden; bei Vollzug der Trennung ist Wiederverehelichung möglich.

<sup>52</sup> MAILER, Johann Strauss III, 166, 168.

<sup>53</sup> Ebenda 208, 313–318, 356f., 359ff., 371ff., 390f.; ebenda IV, 7–16, 20f., 53, 55, 58f., 62f., 69, 75, 93–107, 114–119, 122–128, 132–132ff., 337–340; ebenda X, 181ff.

## IV. „Scheinmigration“ zum Zweck der Eheschließung

### A. Tragweite im Rechtsleben

Problematisch war bei allen Varianten von durch Scheinmigration bewirkten Eheschließungen (1.) die Anerkennung der im Ausland gefällten Erkenntnisse über die Auflösung von ursprünglich in Österreich geschlossenen Ehen und (2.) die Beurteilung der Gültigkeit der nachfolgenden Eheschließungen durch die österreichische Judikatur – was dann relevant werden konnte, sobald der Wohnsitz der Ehegatten nach erfolgter Scheinmigration und Wiederverehelichung im Ausland nach Österreich verlegt worden war. Die Überprüfung der Gültigkeit von solchen Ehen war den Zivilgerichten vorbehalten<sup>54</sup>, sie konnte ausgelöst werden durch bei den Strafgerichten anhängig gemachte Verfahren etwa wegen Bigamie<sup>55</sup>, auf Anzeige von staatlichen Behörden<sup>56</sup> oder im Zuge der

<sup>54</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 177. Eine unter Anwendung aller Vorsicht eingegangene siebenbürgische Ehe wird strafgerichtlich nicht verfolgt; auch in Fällen, wo dies nicht der Fall ist, sowie in einigen Fällen, bei denen das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes auf andere Weise beseitigt werden sollte, ist keine Verurteilung erfolgt, weil die Strafgerichte angenommen haben, dass die Ehegatten die Ungültigkeit der Ehe nicht annehmen konnten; in Fällen, wo die Ehe leichtsinnig eingegangen wurde, erfolgte eine Verurteilung.

<sup>55</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 170ff.; PELIKAN, Geschichte des Ehegesetzes 224ff. Straftatbestände: §§ 206ff. StG (Verbrechen der Bigamie), § 507 StG (Übertretung der Eingehung einer in Österreich nicht erlaubten Ehe ohne Nachsicht des Ehehindernisses). Die Gültigkeit der Ehe selbst hat nicht der Strafrichter zu beurteilen, sondern ist nach §§ 5 und 371 StPO dem Zivilrichter vorbehalten.

<sup>56</sup> Das Ministerium für Kultus und Unterricht erteilte im Sommer 1878 an alle evangelischen Pfarrämter die Weisung, bei Delegationen seitens nichtösterreichischer Pfarrämter genau den Nachweis zum Abschluss einer gültigen Ehe zu prüfen. Mehr als ein Jahr später auf Initiative dieses Ministeriums und im



Matrikenführung durch die Kirchenämter; meist wurde ein solches Vorgehen durch Handlungen veranlasst, welche von den in einer durch Scheinmigration ermöglichten Ehe lebenden Ehegatten selbst gesetzt worden sind, wie Anträge auf Legitimierung von Kindern, Anzeige der erfolgten Eheschließung an eine Behörde, Ansuchen um die grundbücherliche Anmerkung der Eheschließung,<sup>57</sup> Vermerke in Trauungs- und Geburtsbüchern; und nicht selten erfolgte die Anzeige auch durch einen in einer solchen Ehe lebenden Ehegatten, der sich durch Ungültigerklärung einer ihm unliebsam gewordenen Ehe entledigen wollte. In der Öffentlichkeit sind durch Scheinmigration bewirkte Eheschließungen im Zuge der Eherechtsreformdiskussionen im Reichsrat Mitte der 1870er Jahre, im Abgeordnetenhaus 1875 und im Herrenhaus 1877 evident geworden.<sup>58</sup> Um 1880 konnte bereits von einem Bestand von mehreren Hundert solcher Ehen ausgegangen werden, tendenziell wurde eine weitere Zunahme erwartet. Nachrichten darüber fanden sich laufend in der juristischen Literatur und in Entscheidungssammlungen. Die Rechtsprechungssammlungen berichteten allerdings nur über einzelne Ungültigkeitserklärungen, sodass vor allem Belege über Gültigkeitserklärungen von unteren Instanzen nicht zur Verfügung stehen.<sup>59</sup> Über die Häufigkeit von durch Scheinmigration bewirkten Ehen lassen sich daher keine auch nur annähernd realistische Angaben machen. Die Rechtsprechung der Unterinstanzen war

---

Einvernehmen mit dem Justizministerium erging eine weitere Weisung des Innenministeriums. Evangelische Pfarrämter haben seit 1879 keine siebenbürgischen Ehen mehr im Delegationsweg geschlossen. Außerdem wurden einzelne Fälle von siebenbürgischen Ehen auch von den unteren Verwaltungsbehörden zur Anzeige gebracht, etwa in Zusammenhang mit Ansuchen um Entlassung aus dem österreichischen Staatsverband oder Konfessionswechsel.

<sup>57</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 62.

<sup>58</sup> HARMAT, Ehe auf Widerruf 53ff.

<sup>59</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) IVf.

schwankend, der OGH hatte in der Frage der Gültigkeit von solchen Ehen aber immer eine einheitliche Linie vertreten:<sup>60</sup> Er hatte sie stets für ungültig erklärt. Entscheidend für den Bestand oder die Ungültigkeit einer im Weg von Scheinmigration geschlossenen Ehe war der Standpunkt, den die Gerichte über das bei der Prüfung von solchen Ehen anzuwendende Recht eingenommen hatten:<sup>61</sup> Entweder das „österreichische“ Recht als die am nunmehrigen „Sitz“ der Ehe geltende Rechtsordnung oder „ungarisch-siebenbürgisches“ Recht als Rechtsordnung des Staates, dem die Ehegatten als Staatsbürger angehörten. Der springende Punkt blieb die Frage, ob die Fähigkeit der Ehegatten zum Abschluss dieser (siebenbürgischen oder ungarischen) Ehe gegeben war, was bei dem Ehepart, der bereits verheiratet gewesen ist, zu der weiteren Frage führen musste, ob er sich überhaupt wieder verehelichen durfte; und bei dem anderen Ehepart, der jedenfalls berechtigt war, eine Ehe zu schließen, zu der weiteren Frage, ob er berechtigt war, diese konkrete Ehe zu schließen.

## B. Einordnung im internationalen Recht

Über die Frage, nach welchem Recht die Fähigkeit zur Eheschließung zu prüfen war, bestanden damals, im ausgehenden 19. Jahrhundert, verschiedene Auffassungen:<sup>62</sup> In Europa war das Territorialsystem herrschend.<sup>63</sup> Dabei wurde die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung jeweils nicht von einem zufällig oder willkürlich festge-

---

<sup>60</sup> GIU Nr. 12701 (1879), sämtliche Erkenntnisse des OGH sind in einfachen Senaten gefällt worden, daher gab es keine Bindung der unteren Instanzen (§ 12 ABGB) an Judikate.

<sup>61</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 95ff.

<sup>62</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 97ff.; WALKER, § 4, §§ 33 bis 37, 305ff.; DERS., Internationales Privatrecht 532ff.; LENHOFF, Auflösung 47ff., 50ff., 54ff.; DERS., §§ 44–111, 115–136, 453f. (§ 62); PIEKARSKI, Ehescheidung 15ff.

<sup>63</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 98f.

legten Ort<sup>64</sup>, sondern von einer dauernden Rechtsbeziehung abhängig gemacht, in der sich eine Person befand; diese bestimmte sich entweder durch Wohnort (Domizilsprinzip) oder durch Zugehörigkeit zu einem staatlichen Verband (Nationalitätsprinzip).<sup>65</sup> Für die konkrete Beurteilung der rechtlichen Tragweite von Eheschließungen österreichischer Staatsbürger im Ausland oder von Ausländern in Österreich waren die §§ 4 und 34 sowie 37 ABGB<sup>66</sup> maßgeblich: Nach § 4 waren österreichische Staatsbürger in Bezug auf ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit stets nach österreichischem Recht zu behandeln, und zwar „auch in Handlungen [...], die sie außer dem Staatsgebieth vornehmen, [...] insoweit diese [...] zugleich in diesen Ländern [also im Inland] rechtliche Folgen hervorbringen sollen“. Ein fremder Staatsbürger wurde stets nach dem Recht beurteilt, dem er „vermöge seines Wohnsitzes, oder, [...], vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt [...]“ (§ 34). Wollte er „mit Unterthanen dieses Staates [also mit Österreichern] im Ausland Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen; dafern bey der Abschließung [...] die oben im §. 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegen steht“ (§ 37).

## V. Beurteilung durch den OGH

Der OGH<sup>67</sup> hatte bei der Beurteilung der Rechts- und Handlungsfähigkeit von österreichischen

Staatsbürgern bei Eheschließungen im Ausland bis 1905 zunächst ausschließlich das österreichische Recht als maßgeblich angesehen:<sup>68</sup> Ehehindernisse, die der Eheschließung eines Österreicherers im Inland entgegenstanden, blieben daher auch bei der Eheschließung im Ausland relevant.<sup>69</sup> Seitdem folgte er bei der Anwendung von § 37 ABGB aber einer Auslegung<sup>70</sup>, welche dem Zusatz in § 4 Rechnung trug, wonach österreichische Staatsbürger dann nicht an ihr Heimatrecht gebunden waren, „wenn nach ihrer zur Handlungszeit erkennbar gewordenen Absicht die von ihnen im Auslande gesetzten Handlungen [...] nicht auch zugleich in diesen Ländern [also in Österreich] rechtliche Folgen hervorbringen sollten“: Die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung wurde also in Fällen, wo Österreicher bei Eheschließungen im Ausland nachweisbar keine Absicht hatten, wieder in ihre ursprüngliche Heimat zurückzukehren, auch nicht mehr durch österreichisches Recht beschränkt; die Rückkehr nach Österreich war aber bei einem durch Scheinmigration bewirkten Eheabschluss im Ausland aber meist bereits eingeplant. Nur wenn schon beim Verlassen des österreichischen Staatsgebiets zur Eheschließung im Ausland die Absicht bestand, wieder nach Österreich zurückzukehren und eine gegenteilige Absicht nicht objektiviert oder glaubhaft gemacht werden konnte, sollten weiterhin die Beschränkungen des österreichischen Rechts

KAN Geschichte des Eherechts 209ff., 215ff., 220f.

<sup>68</sup> WALKER, Internationales Privatrecht 619ff.; LENHOFF, Auflösung 50.

<sup>69</sup> OGH 1905 (GIUNF Nr. 3250): Es kann „nicht in der Intention des Gesetzes liegen, dem österreichischen Staatsbürger zu gestatten, daß er im Auslande das mit Rechtswirksamkeit vornehme, was ihm im Inlande verwehrt ist“. Es mag sein, dass die Ehe nach dem Recht des Ortes der Eheschließung gültig ist, da das österreichische Recht manche Hindernisse kennt, die in vielen anderen Staaten nicht gelten, wie Religionsverschiedenheit, Katholizismus, höhere Weihen oder feierliche Gelübde.

<sup>70</sup> BURCKHARD, System 223f.

<sup>64</sup> Das Recht am Ort der Eheschließung (herrschend in Amerika), diese Auffassung hatte in Europa damals keine Anhänger). – ausgenommen Fälle, wo Grundsätze der Moral in Frage kamen, etwa die Begebung der Eheswerber in ein Land mit einem System der Mehrfachehe oder wo Blutschande erlaubt war.

<sup>65</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 99ff.

<sup>66</sup> WALKER, § 4, §§ 33 bis 37, 320ff. (§ 37).

<sup>67</sup> DERSELBE, Internationales Privatrecht 620ff.; LENHOFF, §§ 44–111, 115–136, 454 (§ 62); DERS., Auflösung 65ff., 69ff.; PIEKARSKI, Ehescheidung 18ff.; PELI-

greifen. Bei der Anwendung von § 34 ABGB ging der OGH zunächst von einer Auslegung im Sinn des Domizilsystems aus, obwohl aus den Materialien zur Gesetzgebungsgeschichte des ABGB klar hervorging, dass der Gesetzgeber Inländer und Fremde nach dem selben Grundsatz, nämlich dem Nationalitätsprinzip, behandeln wissen wollte.<sup>71</sup> Eine vermittelnde Auslegung suchte<sup>72</sup> zwischen diesen beiden Prinzipien einen Ausgleich zu finden, wonach § 34 so zu verstehen war, dass die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Ausländern zuerst nach Wohnsitzrecht, und falls ein solcher nicht bestand, nach dem Recht jenes Staates beurteilt werden sollte, dessen Staatsbürger er – in der Regel durch Geburt – war.<sup>73</sup> Für die Beurteilung der Gültigkeit von Ehen, welche Ausländer im Ausland schlossen<sup>74</sup>, wären nach dieser Auffassung die Erfordernisse der Eheschließung aber für jeden Ehegatten nach dem Recht des Staates, dem er angehörte, also jeweils nach Heimatrecht, zu beurteilen. Dasselbe galt bei der Beurteilung der Frage, ob eine frühere Ehe eines Ausländers noch bestand. Aus § 37 ABGB konn-

te eigentlich auch nichts anderes geschlossen werden. Die Gültigkeit einer von Ausländern im Ausland geschlossenen Ehe wäre im Grunde also eigentlich nicht nach österreichischem Recht zu beurteilen gewesen. Wenn auch die Ehe nach Heimatrecht der Ehegatten als gültig angesehen werden konnte, so blieb – nach Ansicht des OGH – aber noch zu prüfen, ob nicht kraft Vorbehaltsklausel einer Vorschrift des österreichischen Rechts eine zwingende Bedeutung zukommen konnte, wodurch sogar einer von Ausländern im Ausland abgeschlossenen Ehe in Österreich ein Ehehindernis entgegenstand, welches es nicht erlaubte, dieser Ehe auch hier die staatliche Anerkennung zukommen zu lassen. Das ABGB selbst enthielt keine Anhaltspunkte darüber. Ein zwingender prohibitiver Charakter von Vorschriften des ABGB über Ehehindernisse, welche eine Eheschließung zwar im Inland hinderten, wie der Katholizismus, sollte – nach Ansicht eines Teils der Lehre – bei der Beurteilung von im Ausland geschlossenen Ehen durch österreichische Gerichte daher nicht in Betracht kommen: Solche Ehen wären somit ausschließlich nach dem jeweiligen Heimatrecht der Ehegatten zu beurteilen gewesen. Die Gültigkeit von siebenbürgischen und von ungarischen Ehen wurde daher in Ungarn folglich nie bezweifelt, und dies wurde wiederholt auch in Rechtsauskünften an österreichische Gerichte zum Ausdruck gebracht.<sup>75</sup> In der österreichischen Rechtslehre allerdings blieb die andere Ansicht herrschend.<sup>76</sup> Vor allem wurden

<sup>71</sup> Insbesondere UNGER, System 149ff., besonders 164f. Anm. 4 und 189, dem gemeinen Recht und Savigny folgend. Diese Ansicht ist nicht haltbar: sie würde zu einer Ungleichbehandlung von In- und Ausländern führen. Bei Inländern folgt das ABGB strikt dem Nationalitätsprinzip: anders schon ZEILLER, Kommentar 146f. zu § 34, welcher der Absicht des Gesetzgebers folgt, dass sich Wohnsitz und Staatsbürgerschaft in der Regel decken (so auch bei § 29 ABGB: Erwerb der Staatsbürgerschaft durch langjährigen Wohnsitz), die sich auch in den Beratungsprotokollen zum Urentwurf findet (OFNER, Ur-Entwurf IV und VII sowie 17f. und 51ff.), wonach Ausländer bei Rechtsgeschäften hinsichtlich ihrer persönlichen Fähigkeit wie Inländer nach den Gesetzen ihres Staates zu behandeln sind: FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 101ff.

<sup>72</sup> Richtungweisend BURCKHARD 226ff.

<sup>73</sup> Es sei aber, je nachdem welches günstiger für ihn ist, das eine oder andere Recht anzuwenden, und falls auch kein Staatsbürgerrecht zu ermitteln ist, das Recht am Aufenthaltsort.

<sup>74</sup> WALKER, Internationales Privatrecht 627ff.

<sup>75</sup> FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1889) 107.

<sup>76</sup> Für die Gültigkeit der siebenbürgischen Ehen: FUCHS, Klausenburger Ehen; RITTNER, Siebenbürger Ehen; SZÁSZ, Siebenbürgische Ehe; FUCHS, Siebenbürgische Ehen (1883); DERS. Siebenbürgische Ehen (1887); DERS. Siebenbürgische Ehen (1889), DERS. Siebenbürgische Ehe (1890); DERS. Katholisches Analogon (1890); DERS. Siebenbürgische Ehen (1893); PFAFF, Klausenburger Ehe; BETTELHEIM, Frage der Gültigkeit. – Gegen die Gültigkeit der Siebenbürgischen Ehen: ROSZNER, Klausenburger Ehen; GELLER, Grenzen der Anwendbarkeit.

solche Ehen auch vom OGH von 1879 an stets für ungültig erklärt.<sup>77</sup> In der Begründung seiner Urteile, welche auf Ungültigkeit der im Weg von Scheinmigration geschlossenen Ehen erkannten, verwies er stets auf die §§ 62 und 111 ABGB und erklärte, dass die Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft für die Nichtanwendung dieser Bestimmungen ohne Bedeutung wäre, weil ihnen kraft Vorbehaltsklausel Rechnung zu tragen war. Ein ungarisches Gericht konnte daher – nach Ansicht des OGH – die Auflösung einer in Österreich geschlossenen Ehe in einer für den Bereich des ABGB wirksamen Weise nicht herbeiführen<sup>78</sup>, weil die §§ 62 und 111 ABGB „auf der Sittenlehre der katholischen Kirche und ihrer Auffassung“ vom Sakramentscharakter der Ehe beruhten, „welchem der Gesetzgeber, soweit es sich um zwischen Katholiken geschlossene Ehen handelt, auch den staatlichen Schutz sichern wollte“.

Diese Normen berührten nicht nur das Privatrecht, sondern waren – nach Ansicht des OGH – öffentlichrechtlicher Natur, sie hatten Einfluss auf den Personenstand von Ehegatten und allfälligen Kindern, es kam bei der Beurteilung von solchen Ehen daher „nicht auf die später unter Herrschaft ausländischer Gesetze von einem Ehepart im Ausland erlangte Fähigkeit zur Eingehung einer zweiten Ehe“ an, „sondern auf jenes Verhältnis, das bei Eingehung der ersten Ehe bestanden hatte“.<sup>79</sup>

Gegen diese Ansicht des OGH wurden zunehmend Bedenken geäußert.<sup>80</sup> Erstens konnte die

Tatsache, dass ein Ehegatte aus dem österreichischen Staatsverband entlassen worden war und eine neue Staatsbürgerschaft erworben hatte, für das bürgerliche Recht nicht belanglos bleiben. Aus welchen Gründen der Wechsel der Staatsbürgerschaft erfolgt war, musste gleichgültig sein. Selbst wenn es nur die Absicht war, eine neue Ehe zu schließen, so bestand doch die Tatsache, dass der frühere Österreicher nunmehr ungarischer oder deutscher Staatsbürger geworden war, sodass dadurch auch ein Wechsel des Personalstatuts bewirkt worden war und ein neues Heimatrecht angewendet werden musste. Der Erwerb der neuen Staatsbürgerschaft, welche ja auch unter Mitwirkung der österreichischen Behörde zustande gekommen war, konnte entweder nur ganz gültig oder ganz ungültig sein; sie aber bloß in Rücksicht auf eine bestimmte Ehe nicht anzuerkennen, war rechtlich nicht haltbar. Der zweite Fehler, welcher früheren Entscheidungen des OGH anhaftete, lag in der Verkennung der Bedeutung von Vorbehaltsklauseln und in dem extensiv verstandenen Begriff des Verbotsgesetzes. Der Bestimmung des § 111 ABGB konnte eine solche Bedeutung als Verbotsgesetz nicht zukommen, sodass sie sogar auf im Ausland von Ausländern geschlossenen Ehen angewendet werden musste. § 111 ABGB galt uneingeschränkt daher nur, solange die Ehegatten Österreicher geblieben waren, also eben nur für Inländer. Das dritte Manko in der Judikatur des OGH über durch Scheinmigration bewirkte Eheschließungen betraf die Verkennung der Wirkung des Urteils eines ausländischen Gerichts, welches über den Bestand der Ehe eines Ausländers durch das Heimatgericht gefällt worden war. Ebenso wie die österreichischen Gerichte den Anspruch erhoben, exklusiv über die Gültigkeit der Ehe von österreichischen Staatsbürgern zu entscheiden und Erkenntnisse ausländischer Gerichte über die Ehe eines Öster-

<sup>77</sup> GIU Nr. 8291 (1880), 8575 (1881), 10821 (1885), 10962 (1886), 13018 (1889), 13995 (1891), 14504 (1892), 15872 (1896); GIUNF Nr. 2196 (1903) = JUNKER, FUCHS, Rechtsprechung Nr. 6; GIUNF Nr. 2467 (1903) = JUNKER, FUCHS, Rechtsprechung Nr. 20; GIUNF Nr. 3334 (1906) = JUNKER, FUCHS, Rechtsprechung Nr. 44; GIUNF Nr. 3527 (1906).

<sup>78</sup> So GIU Nr. 14504.

<sup>79</sup> So GIUNF Nr. 2394 (1903) = JUNKER, FUCHS, Rechtsprechung Nr. 18.

<sup>80</sup> WALKER, Internationales Privatrecht 632ff.;

LENHOFF, Auflösung 75f.; PIESKARSKI, Ehescheidung 15f.

reichers nicht anzuerkennen, mussten natürlich auch die österreichischen Gerichte es sich gefallen lassen, dass ein ungarisches Gericht über die Ehe eines ungarischen Staatsbürgers exklusiv das Urteil fällte und die Ehe allenfalls für gelöst erklärte. Im Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn war aber die gegenseitige Nichtanerkennung von Urteilen in Statusfragen gang und gäbe.

1907 erklärte der OGH jedenfalls eine „ungarische“ Ehe<sup>81</sup> doch für gültig<sup>82</sup> und er stellte dazu den Leitsatz auf, dass im Ausland von Ausländern nach ausländischem Recht geschlossene Ehen als gültig anzuerkennen waren.<sup>83</sup> Für diesen Meinungsumschwung<sup>84</sup> waren folgende Erwägungen ausschlaggebend: Die Handlungsfähigkeit von Ausländern war gemäß § 34 ABGB grundsätzlich nach deren Heimatrecht zu beurteilen. Dieser Auslegung musste – auch nach Ansicht des OGH nun doch – beigepflichtet werden, weil in § 4 ABGB für Inländer das „Nationalitätsprinzip“ aufgestellt war und er keinen Grund sah, warum Ausländer nach anderen Grundsätzen beurteilt werden sollten als Inländer.<sup>85</sup> Aus welchem Grund auch immer die andere Staatsbürgerschaft erworben worden war, in welcher Absicht dies erfolgte, blieb für den OGH unerheblich. Auch der – vereinzelt in der

Lehre<sup>86</sup> vertretene – Gedanke eines in Zusammenhang mit der Scheinmigration stehenden *in fraudem legis* [...] *agere* wurde aufgegeben.<sup>87</sup> Auch die Ansicht, dass zwingende Verbotsgesetze österreichischen Rechts für von Ausländern im Ausland geschlossene Ehen maßgeblich sein konnten, hatte sich nun als unzutreffend erwiesen, weil dies, wie der OGH – ebenfalls 1907 – hervorhob<sup>88</sup>, nicht nur mit den herrschenden Grundsätzen des internationalen Rechts in Widerspruch, sondern geradezu eine „Weltjudikatur der österreichischen Gerichte“ im Eherecht zur Folge haben müsste.<sup>89</sup> Die Vorbehaltsklausel war daher auf das Eheverbot des Katholizismus nicht mehr anwendbar.<sup>90</sup> Die österreichischen Gerichte waren folglich an ein im Ausland von der zuständigen Behörde gefälltes Erkenntnis, womit die Auflösung einer Ehe von Ausländern ausgesprochen wurde, gebunden. Und dabei war es egal, ob diese Ausländer früher Österreicher gewesen sind oder nicht. Die Auflösung einer solchen Ehe dem Bande nach, sofern sie nach Heimatrecht gültig war, musste nun – auch für das österreichische Recht – als gültig angesehen werden.<sup>91</sup>

<sup>81</sup> Eine in Österreich geschlossene Ehe eines katholischen Österreicher wurde nach Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft getrennt und anschließend Wiederverhehlung mit einer katholischen Österreicherin, die davor ebenfalls ungarische Staatsbürgerin geworden ist.

<sup>82</sup> LENHOFF, Auflösung 27ff., 62ff.

<sup>83</sup> JUNKER, FUCHS, Rechtsprechung Nr. 56 und 61: Zur früheren Ehe konnten drastische Kollisionen eintreten, das Gebundenbleiben nur eines Teils an diese Ehe war nicht auszuschließen.

<sup>84</sup> GIUNF Nr. 3011 (1907) = JUNKER, FUCHS, Rechtsprechung Nr. 56; GIUNF Nr. 4024 (1907) = JUNKER, FUCHS, Rechtsprechung Nr. 61 und 69 (1909); GIUNF Nr. 5603 (1911) = JUNKER, FUCHS, Rechtsprechung Nr. 97 und Nr. 156 (1916).

<sup>85</sup> GIUNF Nr. 3811, 5603; JUNKER, FUCHS, Rechtsprechung Nr. 56, 97 und 156.

<sup>86</sup> PIEKARSKI, Ehescheidung 18.

<sup>87</sup> GIUNF Nr. 3811, 5603.

<sup>88</sup> Dies auch vor dem Hintergrund der 1907 im Herrenhaus des Reichsrates eingebrachten RV über den Beitritt zur Haager Konvention 1902: WALKER, Internationales Privatrecht 642ff.; Erläuternde Bemerkungen in Nr. der 3 Blg. StenProtHH, XVIII. Session 1907, 27ff.; vgl. LENHOFF, Auflösung 75f.

<sup>89</sup> GIUNF Nr. 3811.

<sup>90</sup> JUNKER, FUCHS, Rechtsprechung Nr. 146 (1915); ebenda Nr. 156 (1916). Dasselbe galt für das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

<sup>91</sup> GIUNF Nr. 5374 (1911) = JUNKER, FUCHS, Rechtsprechung Nr. 91, 109 (1912); GH 1913, 792/Nr. 526 = JUNKER, FUCHS, Rechtsprechung Nr. 113; SZ VI (1925)/Nr. 73, 167ff. (1924): Die Bestimmung des § 81 EO. Steht dieser Auffassung keineswegs entgegen, weil, abgesehen davon, dass es sich um die Exekution auf Grund eines ausländischen Rechtstitels gar nicht handelt, der Bestand oder Nichtbestand der Ehe in Frage steht, welche bei Ausländern nur nach auslän-

Die Entscheidungen des OGH in der Frage der Gültigkeit von ungarischen und verwandten Ehen beruhte nun auf den damals in Europa herrschenden Grundsätzen des IPR.<sup>92</sup> Eine Frage blieb aber zunächst weiterhin offen: Was sollte rechtens sein, wenn nur ein Ehegatte ausländischer, ungarischer oder auch deutscher Staatsbürger geworden war, der andere aber Österreicher geblieben ist; wenn etwa der Mann die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zurücklegen konnte, weil sie für ihn in Österreich eine notwendige Berufsvoraussetzung bildete. Die Vorfrage, die es dabei zu lösen galt, war, ob die erste Ehe im Ausland überhaupt gültig getrennt werden konnte. Über die Trennung der Ehe von österreichischen Staatsbürgern hatten aber ausschließlich österreichische Gerichte zu entscheiden<sup>93</sup> und sie mussten dabei österreichisches Recht anwenden. Ausländische Urteile, welche den Personenstand von Österreichern betrafen, waren in Österreich auch nicht vollstreckbar.<sup>94</sup> War also nur ein Ehegatte ungarischer Staatsbürger geworden, so konnte das Erkenntnis des ungarischen Gerichts über seine frühere Ehe also nur für ihn bindend sein. Die zweite Ehe, welche der Ungar Gewordene mit einem ungarischen Staatsbürger geschlossen hatte, war zwar auch in Österreich gültig;<sup>95</sup> – ebenso wie eine zweite Ehe, die er mit einem protestantischen Österreicher in Ungarn geschlossen hätte;<sup>96</sup> es blieb jedoch fraglich, ob mit Erkenntnis eines ungarischen Gerichts auch für den Gatten aus der ersten Ehe das Eheband ge-

löst werden konnte. Nach der 1907 vom OGH geäußerten Ansicht stand dieser noch in seiner „früheren“ Ehe – es war also für den OGH nicht denkunmöglich, dass zwei Ehen nebeneinander bestehen konnten.<sup>97</sup>

Die Anerkennung der Gültigkeit einer Ausländerehe, auch wenn sie in Widerspruch zum österreichischen Recht stand, und das gleichzeitige Festhalten der Praxis an dem Grundsatz, dass nach österreichischem Recht eine ursprünglich katholische Ehe nach Scheidung auch durch den gültigen Abschluss einer anderen Ehe im Ausland nicht gelöst werden konnte, führte zu dieser Vorstellung einer zweifachen Ehe.<sup>98</sup> Vom OGH wurde diese Konstruktion als „eine seltsame Erfindung von Juristen“<sup>99</sup> gerügt. Freilich so seltsam war diese Vorstellung nun auch wieder nicht: Denn das österreichische Recht kannte ja die relative Auflösung einer Ehe bereits seit dem Vormärz, sie war eine Folge der authentischen Interpretationen zu § 119 ABGB, womit 1814 das Eheverbot des Katholizismus geschaffen worden war – und das konnte unter Umständen auch eine „zweifache“ Ehe zur Folge haben; nämlich dadurch, dass nach Trennung einer ursprünglich akatholischen und erst nach der Eheschließung zu einer katholischen gewordenen Ehe, jener Ehegatte, der Akatholik geblieben war, bei Lebzeiten des anderen katholisch gewordenen Ehepartners eine neue Ehe eingehen durfte, wenn auch nicht mit katholischen Personen.

dischem Recht zu beurteilen ist. Zu § 81 EO siehe unten Anm. 94.

<sup>92</sup> JUNKER, FUCHS, Rechtsprechung Nr. 113 (1913); später Judikat 18 (1924), in: JBl. 1925, 71.

<sup>93</sup> Gemäß § 100 JN.

<sup>94</sup> Vgl. LENHOFF, §§ 44–111, 115–136, 677 (§ 103 bis 122, 132 bis 136 Vorbemerkung); DERS., Auflösung 55ff., 73f.; § 81 Z 3 EO. Erst 1914 (RGrBl. 299) wurde ein Rechtshilfeabkommen zwischen Österreich und Ungarn geschlossen.

<sup>95</sup> GIUNF Nr. 3811 (1907), 4024 (1907), 5603 (1911).

<sup>96</sup> JUNKER, FUCHS, Rechtsprechung Nr. 156 (1916).

<sup>97</sup> LENHOFF, Auflösung 44ff.

<sup>98</sup> LENHOFF, Auflösung 73.

<sup>99</sup> GIUNF Nr. 4024 (1907) = JUNKER, FUCHS, Rechtsprechung Nr. 61; ZBlJP 1926/Nr. 63 (1925), 195ff.

## VI. Ausblick auf die Entwicklung nach 1918

Die nach 1918 in der Lehre herrschend gewordene Ansicht<sup>100</sup> ging dann davon aus, dass Urteile ungarischer Gerichte über die gänzliche Auflösung der Ehe eines ungarischen Staatsbürgers sich auch für den Gatten dieser Ehe, welcher Österreicher geblieben war, dahingehend auswirken musste, dass das Eheband also auch für ihn als aufgelöst angesehen werden musste. Offenbar beeinflusst von dieser Ansicht<sup>101</sup> ging der OGH schließlich 1924<sup>102</sup> von seiner früheren Judikatur ab und anerkannte die Rechtswirkung des ausländischen Eheauflösungs Erkenntnisses auch für den Inländer gebliebenen Ehegatten. Dieser konnte nun eine beliebige zweite Ehe – und zwar auch in Österreich – schließen.<sup>103</sup> Diese Auffassung ging davon aus, dass bei gänzlicher Auflösung einer Ehe als zweiseitiges Rechtsverhältnis, welche für einen Teil auflösende Wirkung hatte, wohl auch für den anderen eine solche Wirkung haben musste. Die im Ausland ausgesprochene Auflösung einer Ehe war nun von den österreichischen Gerichten zu respektieren, weil der betroffene Ehegatte Ausländer geworden war, und sie wirkte auch für den anderen Ehegatten. Der OGH hatte dies 1932 explizit anerkannt.<sup>104</sup> In einem der letzten, im Jahr

1934<sup>105</sup>, zu den Wirkungen einer im Ausland erfolgten Auflösung einer in Österreich geschlossenen Ehe ergangenen Erkenntnisse trat diese neue Sicht des OGH besonders plastisch hervor: „Der Gedanke, daß eine Ehe, deren Band gelöst ist, einen Teil bindet, den anderen aber nicht, ist mit dem Begriff des Ehevertrages, der zwei Teile bindet, [...] nicht vereinbar“. Das auf Akatholiken beschränkte Antragsrecht des § 116 ABGB gab also kein Argument mehr gegen diese Auffassung her. Denn die Trennung der Ehe wirkte auch gegen den katholisch gebliebenen Teil, er war mit dem anderen Ehegatten, der die Trennung anstreben durfte und auch durchgesetzt hatte, als nicht mehr verheiratet anzusehen. Auch § 119 ABGB und das auf seiner Grundlage geschaffene Eheverbot des Katholizismus standen nicht auf dem Gedanken eines relativen Bestandes der Ehe, sondern führten nur unter gewissen Umständen zum Verbot, eine neue Ehe zu schließen. Diese beiden in die Zeit der Republik fallenden Erkenntnisse des OGH aus 1924 und 1934<sup>106</sup> hatten freilich keine Relevanz mehr für die Praxis der Umgehung von Bestimmungen des ABGB über das Wiederverhehlungsverbot von bereits verheirateten, und nur von Tisch und Bett geschiedenen Katholiken.<sup>107</sup> Seit 1919 war nämlich ein anderes, bequemer handzuhabendes Instrument dafür gefunden worden: Die Dispensenehe – doch das ist eine andere Geschichte.<sup>108</sup>

<sup>100</sup> SATTER, Österreichisches Eherecht.

<sup>101</sup> WALKER in Klang, 322 (§ 37); vgl. auch DENSELBE, Internationales Privatrecht 636f., sowie BETTELHEIM, Frage der Gültigkeit.

<sup>102</sup> LENHOFF in Klang, 452f. (§ 62); PIEKARSKI, Ehescheidung 16.

<sup>103</sup> PIEKARSKI, Ehescheidung 19 sowie ebenda in Anm. 19: Verweis auf die OGH-Entscheidungen in JBl. 1927, 226f.; SZ XIV/108, 357ff.; JBl. 1934, 300; RZ 1935, 13.

<sup>104</sup> SZ XIV/Nr. 108, 357ff.; Begründung: „Nach richtiger Auffassung ist wohl mit Rücksicht darauf, daß die Ehe ein zweiseitiges Rechtsverhältnis ist, das nicht für den einen Ehegatten aufhören, für den anderen aber fortbestehen kann, zu sagen, daß die im Ausland ausgesprochene Auflösung der Ehe, wenn sie für den einen Ehegatten, der Ausländer geworden war, anzu-

erkennen ist, auch für den anderen wirksam wurde“.

<sup>105</sup> Rechtsprechung in JBl. 1935, 15.

<sup>106</sup> Dazu LENHOFF, §§ 44–111, 115–136, 453 (§ 62); DERSELBE, Auflösung 45, 73.

<sup>107</sup> APEL, Siebenbürger und ungarische Ehen 178ff.

<sup>108</sup> Dazu grundlegend HARMAT, Ehe auf Widerruf, besonders 125ff.; ferner NESCHWARA, Hans Kelsen; BAUER, Dispensenehe.

## Abkürzungen:

- AöG-Z allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung (Wien 1850ff.).
- BlgHH Beilagen der Stenographischen Protokolle über die Sitzungen des Herrenhaus des [österreichischen] Reichsrathes.
- EO (österreichische) Exekutionsordnung 1896 (RGBl Nr. 79).
- GA (ungarischer) Gesetzartikel.
- GH Die Gerichtshalle (Wien 1857ff.).
- GIU Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k.k. Obersten Gerichtshofes, herausgegeben von Julius GLASER, Josef UNGER, u.a. (Wien 1859ff.).
- GIUNF Neue Folge der Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k.k. Obersten Gerichtshofes, begründet von Julius GLASER, Josef UNGER (WIEN 1898).
- IPR Internationales Privatrecht.
- JN Jurisdiktionsnorm 1895 (RGBl Nr. 111).
- StGG (österreichisches) Staatsgrundgesetz [1867].
- SZ Sammlung der Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen (Wien 1919ff.).
- ZBIJP (österreichisches) Zentralblatt für die juristische Praxis (Wien 1883ff.).
- Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: <http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege/abk.pdf>

## Literatur:

- Angela APEL, Die Siebenbürger und die Ungarischen Ehen (jur. Diss., Univ. Wien 1999).
- Kathrin BAUER, Die Dispensehen in der Steiermark in der Zwischenkriegszeit (jur. Diss., Univ. Graz 2004).
- Ernst BETTELHEIM, Zur Frage der Gültigkeit der sogenannten ungarischen Ehen in Österreich, in: JBl. 55 (1926) 226f.
- Maximilian BURCKHARD, System des österreichischen Privatrechts, Bd. I: Das Recht, zugleich eine Einleitung in ein System des österreichischen Privatrechts (Wien 1883).
- Correspondenzen. Oesterreich-Ungarn, in: JBl. 4(1875) 102.
- Jens EISEL, Die Scheinehe in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 45, Tübingen 2005).
- Entscheidungen des k.k. obersten Gerichtshofes. Civilsachen, in: AöG-Z 22 (1871) 189f.
- Wilhelm FUCHS, Das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes nach österreichischem Recht und seine Umgehung (Wien 1879).
- Wilhelm FUCHS, Über die Gültigkeit der Klausenburger Ehen, in: JBl. 8 (1879) 589–592.
- Wilhelm FUCHS, Siebenbürgische Ehen, in: JBl. 12 (1883) 133f. und 145f.
- Wilhelm FUCHS, Correspondenzen Oesterreich-Ungarn: Zur Frage der Siebenbürgischen Ehen, in: JBl. 16 (1887) 166f.
- Wilhelm FUCHS, Die sogenannten siebenbürgischen Ehen und andere Arten der Wiederverhehlung geschiedener österreichischer Katholiken (Wien 1889).
- Wilhelm FUCHS, Eine siebenbürgische Ehe vor den französischen Gerichten, in: JBl. 19 (1890) 152f.
- Wilhelm FUCHS, Ein katholisches Analogon zu den siebenbürgischen Ehen, in: JBl. 19 (1890) 279ff.
- Wilhelm FUCHS, Über siebenbürgische Ehen und verwandte Erscheinungen, in: JBl. 22 (1893) 77f.
- Leo GELLER, Über die Grenzen der Anwendbarkeit der kanonischen Ehehindernisse nach österreichischem Recht, ZBIJP 14 (1896) 1084f.
- Margarete GRANDNER, Ulrike HARMAT, Begrenz verliebt. Gesetzliches Ehehindernis und die Grenze zwischen Österreich und Ungarn, in: Ingrid BAUER, Christa HÄMMERLE, Gabriella HAUCH (Hgg.), Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen (Wien-Köln-Weimar 2005) 289–304.
- Ulrike HARMAT, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938 (Frankfurt am Main 1999).
- Richard JUNKER, Gustav FUCHS (Hgg.), Rechtsprechung des k.k. Obersten Gerichtshofes in Eheungültigkeitssachen (Wien 1916).
- Arthur LENHOFF (Bearb.), §§ 44–111, 115–136, in: Heinrich KLANG (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 1. Halbbd. (Wien 1933), 367–742 und 750–834.
- Arthur LENHOFF, Auflösung der Ehe und Wiederverhehlung (Wien 1926).
- Franz MAILER (Bearb.), Johann Strauß (Sohn). Leben und Werk in Briefen und Dokumenten, im Auftrag der Johann-Strauß-Gesellschaft Wien gesammelt und kommentiert, Bd. III: 1878–1886 (Tutzing 1990); Bd. IV: 1887–1889 (Tutzing 1992); Bd. X: Ergänzungen und Korrekturen, Register, (Tutzing 2007).
- Desider MARKUS, Die ungarischen kirchenpolitischen Gesetze. Ehegesetz (Budapest 1895).
- Christian NESCHWARA, Hans Kelsen und das Problem der Dispensehen, in: Thomas OLECHOWSKI, Wer-



- ner OGRIS (Hgg.), Hans Kelsen. Leben – Werk – Wirksamkeit (= Schriftenreihe des Hans Kelsen Instituts 32, Wien 2009) 246–263.
- Julius OFNER, Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (Wien 1889).
- Christa PELIKAN, Aspekte der Geschichte des Eherechtes in Österreich (phil. Diss., Univ. Wien 1981).
- Leopold PFAFF, Zur Frage der Klausenburger Ehen, in: JBl. 28 (1899) 303–308.
- Maximilian PIEKARSKI, Ehescheidung und Ehetrennung (Wien 1935).
- Paul POSANER (Hg.), Die Staatsverfassungen des Erdballs. Unter Mitwirkung von Gelehrten und Staatsmännern (Charlottenburg 1909).
- Rechtsprechung. Ordentliche Gerichte. Zivilrecht, in: JBl. 64 (1935) 15.
- Eduard RITTNER, Österreichisches Eherecht. Systematisch und mit Berücksichtigung anderer Gesetzgebungen dargestellt (Leipzig 1876).
- Eduard RITTNER, Auch einiges über die „Siebenbürger Ehen“, in: AöG-Z 31 (1880) 37ff. und 41f.
- Erwin ROSZNER, Die Klausenburger Ehen, in: JBl. 8 (1879) 631ff.
- Dominik SZASZ, Die siebenbürgischen Ehen, in: JBl. 9 (1880) 231ff.
- Anton SATTER, Das österreichische Eherecht nach dem Konkordat, in: JBl. 32 (1934) 233–239.
- Adolf STÖLZEL, Über das landesherrliche Ehescheidungsrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des Ehescheidungsrechts und zur Interpretation der neueren Reichsgesetzgebung (Berlin 1891).
- Moriz STUBENRAUCH, Das Eherecht der Katholiken im Kaiserthum Oesterreich. Nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 8. Oktober 1856 und den beiden Anhängen zu demselben übersichtlich dargestellt (Wien 1857).
- Rudolf THIENEL, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd. I: Historische Entwicklung und völkerrechtliche Grundlagen (Wien 1989).
- Josef UNGER, System des österreichischen Privatrechts, Bd. I (Wien 1856).
- Ludwig WAHRMUND (Hg.), Dokumente zur Geschichte der Eherechtsreform in Österreich (Innsbruck 1908).
- Gustav WALKER (Bearb.), § 4, §§ 33 bis 37, in: Heinrich KLANG (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 1. Halbbd. (Wien<sup>1</sup>1933) 80, 295–345.
- Gustav WALKER, Internationales Privatrecht (Wien<sup>5</sup>1934).
- Othmar WENTZEL (Bearb.), §§ 44–136, in: Heinrich KLANG (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 1. Halbbd. (Wien<sup>2</sup>1964) 293–423.
- Franz ZEILLER, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, Bd. I (Wien-Triest 1811).
- [<http://www2.onb.ac.at/siteseeing/ba/strauss/bk11p5.htm> (31.8.2011)].
- [<http://www.aeiou.at/js-frau.htm> (31.8.2011)].